

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Willibald Duschnitz“ angeführten Objekte

Nr. 101 Maigelein,
blauer Faden auf dem Mundrand,
deutsch, 15. Jh.,
GI 3098

Nr. 102 Krautstrunk,
ovale Noppen, Zackenfuß,
deutsch, 15. Jh.
GI 3099

und

Nr. 103 Trichterförmiger Becher mit
drei Reihen einfacher Noppen,
deutsch, 15. Jh.
GI 3100

aus dem MAK Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Willibald Duschnitz zu übereignen.

Die Übereignung der genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger_innen die erhaltene Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich mit dem oben genannten Dossier der Kommission für Provenienzforschung bereits in seinem Beschluss vom 9. Mai 2008 befasst; der Empfehlung, die Objekte, die 1949/50 entgeltlich erworben worden waren, nicht zu übereignen, lag jedoch die Rechtslage vor der Novelle des Kunstrückgabegesetzes, BGBl. I Nr. 117/2009, zu

Grunde. Da nach der geltenden Rechtslage der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz nicht mehr auf unentgeltliche Erwerbungen beschränkt ist, prüft der Beirat den Fall erneut und stellt den nachstehenden Sachverhalt fest:

Kommerzialrat Willibald Duschnitz (1884 – 1976), der von den NS-Machthabern als Jude verfolgt wurde, stellte seit 1932 dem (heutigen) Museum für angewandte Kunst (MAK) kunstgewerbliche Objekte aus seiner Sammlung als Leihgaben zur Verfügung. Nach einer Rückgabe von vier Objekten am 5. Juli 1938 befanden sich zu Jahresende 1938 noch 13 Leihgaben im MAK. Im Jahr 1939 gelang Willibald Duschnitz die Flucht; er kehrte nicht mehr dauernd nach Österreich zurück, sondern lebte ab 1948 in Brasilien, wo er 1976 verstarb.

Mit Schreiben vom 15. November 1947 informierte das MAK den Rechtsvertreter von Willibald Duschnitz, Egon Bamberger, dass *„sämtliche [...] dem Museum anvertraute Leihgaben unversehrt erhalten sind und [...] als Leihgaben in unserem Leihgabenverzeichnis inventarisiert sind.“*

Willibald Duschnitz beantragte am 6. März 1948 beim Bundesdenkmalamt eine Ausfuhrbewilligung für die im MAK befindlichen 13 Leihgaben. Das Bundesdenkmalamt folgte dem Antrag mit Bescheid vom 23. März 1948 mit Ausnahme der drei hier gegenständlichen Gläser und eines vierten Objekts (*„Lhg. 235 Kleine Schale mit Vogelnuppen“*). Der Entscheidung ging eine Stellungnahme des MAK voran, in welchem sich dieses für eine *„Ausfuhrsperr“* der Objekte aussprach. Zur Begründung gab das MAK an, dass es *„heute mehr denn je verpflichtet [sei] eine möglichst reiche Sammlung an Vorbildern und Anregungen bereitzustellen. [...] Die [...] Auswahl ist bescheiden zu nennen und das Museum erklärt sich bereit die vier Stück käuflich zu erwerben.“*

Im Leihgabeninventar ist vermerkt, dass das MAK am 26. März 1948 die (zur Ausfuhr freigegebenen) neun übrigen Leihgaben zurückstellte (dort: *„Restituiert“*). Am 31. Mai 1948 berichtete das MAK dem Bundesdenkmalamt, dass Willibald Duschnitz dem MAK drei Gläser *„angeboten“* habe, das vierte (*„Noppenglas“*) wolle er jedoch *„seiner Familie erhalten“*, weshalb das MAK seinen Antrag auf Ausfuhrsperr zu diesem Glas zurückziehe. Mit Schreiben vom 21. Juni 1948 teilte das MAK dem Rechtsvertreter von Willibald Duschnitz mit, dass es bereit sei *„entsprechend Ihrem Angebot [...] die 3 Gläser zu den bekanntgegebenen Preisen zu übernehmen“* (woraus sich ein Kaufpreis von gesamt S 1.000,- ergibt).

Am 12. September 1950 wurde das Noppenglas (und eine nicht weiter dokumentierte *„leere Vitrine“*) vom MAK an eine Bevollmächtigte Willibald Duschnitz' ausgefolgt; die drei im MAK verbliebenen Objekte wurden im folgenden Jahr in das Haupt- und in das Glasinventar aufgenommen.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Kunstrückgabegesetz in der – nach der erwähnten Empfehlung vom 9. Mai 2008 – durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lauten:

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Es ist daher einleitend festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die Entgeltlichkeit des Erwerbs der drei Gläser durch das MAK der Erfüllung des Tatbestands nach Ziffer 1 nicht mehr entgegensteht.

Der Beirat hat keinen Zweifel, dass zwischen dem Erwerb der drei Gläser und dem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz ein enger Zusammenhang besteht: Die drei Gläser waren Teil des Ausfuhrantrages von Willibald Duschnitz vom 6. März 1948 und die Bewilligung ihrer Ausfuhr wurde vom Bundesdenkmalamt auf Grund der Intervention des MAK, die mit eindeutigen Erwerbsabsichten verknüpft war, mit Bescheid vom 23. März 1948 versagt, sodass nach einer Klärung mit dem MAK zu einem vierten Glas am 21. Juni 1948 Willibald Duschnitz dem Verkauf zustimmte. Das Ausfuhrverfahren und der Erwerb stehen damit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem engen Zusammenhang.

Weniger deutlich ist jedoch, ob hinsichtlich der drei Gläser auch die Tatbestandselemente, dass sie „Gegenstand von Rückstellungen waren“ bzw. „nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären“, erfüllt ist. Nach dem vorliegenden Dossier wurden die drei Gläser auch während der NS-Zeit im MAK als Leihgaben geführt; konkrete Rechtsgeschäfte bzw. konkrete Rechtshandlungen im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz, die eine Eigentumsübertragung von Willibald Duschnitz zu Gunsten des MAK (oder Dritter) bewirkt hätten, sind nicht zu erkennen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass Willibald Duschnitz spätestens ab seiner Flucht über die in der Gewahrsame des staatlichen Museum verbliebenen Gläser nicht mehr hätte frei verfügen können und sein Anspruch auf Rückgabe nach 1945 unbestritten war.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass beim Tatbestand der Ziffer 1 *„vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke [... zu denken ist], deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.“* Der wesentliche Gedanke ist daher nicht, ob ein Kunstwerks auch formal Gegenstand eines Verfahrens nach einem der Rückstellungsgesetze war (oder hätte gewesen sein können), sondern ob durch ein Ausfuhrverbot die wiederherzustellende Verfügungsmacht des Verfolgten beschränkt wurde, um einen unmittelbaren Erwerb durch den Bund zu bewirken.

Weiters ist zu bemerken, dass Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz nur in Ziffer 2 genannt sind, während Ziffer 1 allgemeiner von Kulturgut spricht, das *„Gegenstand von Rückstellungen“* war oder *„nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen“* wäre. In den Erläuterungen wird außerdem darauf hingewiesen, dass *„weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind“*.

Der Beirat hält es daher unter diesen Gesichtspunkten für nicht entscheidend, ob Willibald Duschnitz auch formell das Eigentumsrecht an den Gläsern entzogen worden war, weil seinem Versuch die Verfügungsmacht wiederzuerlangen durch ein auf einen Erwerb durch den Bund zielendes Ausfuhrverbot entgegengetreten wurde. Es wäre daher zu kurz

gegriffen, für die Erfüllung des Tatbestandes nach Ziffer 1 die Wortfolgen „*Gegenstand von Rückstellungen*“ war oder „*nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen*“ ausschließlich auf die in Ausführung des Nichtigkeitsgesetzes 1946 erlassenen Rückstellungsgesetze zu beziehen und sonstige Wiederherstellungen von (faktischer) Verfügungsmacht, die sich wie hier auch auf das allgemeine Zivilrecht, etwa die rei vindicatio, hätte stützen konnten, kategorisch auszuschließen. (Dies scheint im Übrigen auch dem historischen Verständnis zu entsprechen, weil die Ausfolgungen der übrigen Leihgaben mit dem Inventareintrag „*Restitution*“ vermerkt wurden.)

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die drei Gläser an Willibald Duschnitz im Sinne einer Wiederherstellung der vollständigen (faktischen) Verfügungsmacht zu restituieren gewesen wären und der Erwerb des Bundes in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in engem Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand. Der Beirat sieht somit den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Da von einem entgeltlichen Erwerb auszugehen ist, wäre jedoch vor einer Übereignung die erhaltene Gegenleistung, nämlich der Kaufpreis, gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückzuerstatten.

Wien, am 8. Oktober 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

